

# Bund für radikale Ethik, e. V.

(Bis zum 31. Dez. 1918: Gesellschaft zur Förderung des Tierschutzes u. verwandter Bestrebungen).

Berlin W. 15, Düsseldorfer Straße 23.

Mitglieds-Beitrag: mindestens 5 Mark jährlich. — Postscheck-Konto: Berlin NW. 7, Nr. 56771 — Telephon: Uhland (1085).

## Programm und Satzung, nebst Mitteilungen über unsere bisherige Tätigkeit.

### PROGRAMM.

#### I. Über den ethischen Radikalismus.

Die meisten Mitarbeiter an ethischen Bestrebungen neigen heute zu der Ansicht, daß es unbedingt verwerflich sei, Forderungen zu erheben, die durch ihren Radikalismus den Widerspruch, oder gar den Spott der Zeitgenossen erregen.

Wir halten dagegen gerade diese Abneigung gegen allen Radikalismus für eines der schwersten Hemmnisse des ethischen, wie auch des politischen Fortschritts. „Eine ethische Forderung müssen wir aussprechen, sobald wir ihre Berechtigung erkannt haben. Wir werden ein Ideal umso früher verwirklichen, je früher wir beginnen ihm zuzustreben und es der Menschheit vorzuhalten. Für die meisten wichtigen und erfolgreichen Bewegungen unserer Zeit wäre die Menschheit auch heute noch nicht reif, wenn die Vorkämpfer es nicht gewagt hätten, die Wahrheit schon zu sagen, als sie noch verlacht wurde.“

Wir warnen aber unsere Anhänger vor Fanatismus, Unduldsamkeit und Phantasterei. Wir suchen sie davon zu überzeugen, daß neben den radikal vorgehenden Bewegungen auch solche notwendig sind, die nur auf die nächsten, schon von der großen Masse als erstrebenswert erkannten Ziele gerichtet sind. Wir fordern jedoch, daß diejenigen Ethiker, die aus real-politischen Gründen sich von radikalen Bewegungen fern halten zu müssen glauben, nicht lediglich aus Abneigung gegen den Radikalismus denen entgegenarbeiten, die der Ethik der Zukunft schon heute den Boden bereiten wollen.

Ausführlich werden unsere Ansichten von dem Wert radikal-ethischer Bestrebungen in der im Februar 1919 erschienenen Schrift

„Radikalismus und Idealismus“ von Magnus Schwantje mitgeteilt und begründet. Diese Abhandlung ist die erste, welche die Vorurteile gegen den Radikalismus eingehend widerlegt und Regeln aufstellt, nach denen die Anhänger der verschiedenen Strömungen innerhalb der ethischen Bewegungen sich gegen einander verhalten sollten. Jedem, der sich über unsere Grundsätze genauer unterrichten will, empfehlen wir die Anschaffung dieser Schrift\*).

#### II. Unsere bisherige Tätigkeit.

Unser Bund wurde am 15. März 1907 gegründet und hieß bis zum 31. Dezember 1918 „Gesellschaft zur Förderung des Tierschutzes und verwandter Bestrebungen“. Am 1. Januar 1919 hat er seinen jetzigen Namen angenommen.

\*) Wir liefern diese Broschüre gegen vorherige Einsendung von 60 Pf. oder gegen Nachnahme von 85 Pf. — Unser im Jahre 1913 veröffentlichtes Flugblatt „Ueber radikale Ethik“, aus dem viele Auszüge in die genannte Broschüre aufgenommen worden sind, versenden wir kostenfrei. — Alle Mitglieder erhalten beide Schriften kostenfrei.

Die Förderung des Tierschutzes hat der Verein hauptsächlich aus den folgenden Gründen in seinem früheren Namen als seine Hauptaufgabe bezeichnet:

1. weil der Tierschutz die radikalste Betätigung des Mitgefühls ist und wir das Mitgefühl als die Triebfeder zu allem sittlichen Handeln betrachten;

2. weil die Wichtigkeit des Tierschutzes mehr als die jeder andern sittlichen Aufgabe von unseren Zeitgenossen unterschätzt wird;

3. weil der radikale Tierschutz, der den Vegetarismus einschließt, zu den umfassendsten und segensreichsten Reformen der Lebensweise führt.

Der Verein hat sich aber seit seiner Gründung eifrig bemüht, auch die wichtigsten anderen ethischen Bestrebungen unserer Zeit zu fördern.

Einige unserer Freunde glauben, daß es unzweckmäßig war, einer Gesellschaft, welche die gesamten ethischen Anschauungen läutern und vertiefen und die gesamte Lebensweise veredeln will, einen Namen zu geben, der nur die Förderung des Tierschutzes als ihre Hauptaufgabe bezeichnet und alle ihre anderen Aufgaben nur als „verwandte Bestrebungen“ andeutet. Der Gründer unsers Vereins beabsichtigt später zu erklären, warum er im Jahre 1907 glaubte, daß die Gesellschaft in den ersten Jahren ihres Bestehens sich durch ihren Namen als einen Tierschutzverein bezeichnen müsse. Er beabsichtigte aber von Anfang an, den Namen später durch einen andern zu ersetzen, in welchem weder der Tierschutz noch eine andere gegen ein einzelnes Uebel gerichtete Arbeit als Hauptaufgabe des Vereins genannt, sondern nur die Richtung seines Strebens angedeutet wird.

Wir glauben durch unsere bisherigen Arbeiten bewiesen zu haben, daß wir im Stande sind, allen Bewegungen, die wir laut § 2 unserer Satzung fördern sollen, wertvolle Dienste zu leisten.

Unsere unten genannten Broschüren und Flugblätter haben wir in großen Mengen auch in Kreisen, die unsern Bestrebungen noch fern standen, verbreitet. Von hervorragenden Sachverständigen wird anerkannt, daß in diesen Schriften viele wichtige neue, oder bisher selten ausgesprochene Gedanken geäußert werden.

Auch viele lehrreiche Bücher aus andern Verlagen und viele Flugblätter befreundeter Vereine haben wir allen Mitgliedern und vielen andern Anhängern unserer Bestrebungen geliefert.

Die Zeitschrift *Ethische Rundschau*, die von dem Leiter des Vereins in den Jahren 1912 bis 1915 herausgegeben wurde, haben wir allen Mitgliedern als Vereinszeitschrift und vielen Bibliotheken, Lesehallen, Kaffeehäusern u. s. w. geliefert und dadurch erst die Herausgabe des Blattes ermöglicht. Die *Ethische Rundschau* wurde allgemein als eine der vornehmsten ethischen Zeitschriften geschätzt. Keine andere Zeitschrift hat einen Ueberblick über so viele ethische Bewegungen gewährt wie die

Ethische Rundschau. Sie wurde in den Lese-Instituten, denen wir sie lieferten, auch von vielen Leuten, die unserem Verein nicht angehören, gelesen, wie wir aus zahlreichen Zuschriften ersehen konnten.

In mehreren Tausend Zeitschriften und Tagesblättern haben wir Aufsätze über unsere Bestrebungen veröffentlicht.

Mehrere unserer Schriften sind übersetzt worden (5 ins Holländische, 1 ins Englische, 1 ins Französische und 1 ins Schwedische). Auch die Uebersetzungen haben weite Verbreitung gefunden.

Durch Teilnahme an großen Kongressen und durch Veranstaltung von Vorträgen haben wir ebenfalls unsere Bestrebungen zu fördern getrachtet.

Ueber viele andere Arbeiten können wir wegen Mangels an Raum hier nicht berichten.

### III. Der Erfolg unserer Arbeit.

Durch diese und manche andere Arbeiten haben wir bereits auf die ethischen Anschauungen weiter Kreise einen heilsamen Einfluß ausgeübt und manchen ethischen Bewegungen neue Anhänger verschafft.

Freilich ist es uns nicht gelungen, eine große Anzahl von Mitgliedern zu werben. Am Ende des Jahres 1918 zählten wir nur etwa 600 Mitglieder. Aber der Erfolg eines ethischen Vereins darf nicht in erster Hinsicht nach der Zahl der Menschen, die er zum Beitritt bewogen hat, beurteilt werden. Es ist klar, daß ein Verein, der, wie der unserige, sich vornehmlich unbeliebten und heftig angefeindeten Bestrebungen widmet, nur verhältnismäßig wenige Mitglieder gewinnen kann, auch wenn er schon auf die Anschauungen und die Lebensführung zahlreicher Menschen großen Einfluß ausübt. Nur wenige Menschen wagen es, durch offene Teilnahme an radikal-ethischen Bestrebungen den Unwillen ihrer Umgebung zu erregen. Auch die Vielseitigkeit unserer Arbeit erschwert uns die Gewinnung von Mitgliedern. Zahlreiche Freunde unseres Bundes unterstützen einige unserer Bestrebungen durch Verbreitung unserer Schriften und auf andere Weise; da sie aber nicht alle unsere Ziele für erstrebenswert halten, so glauben sie, unserm Bunde nicht beitreten zu dürfen, trotzdem wir in mehreren Schriften erklären, daß wir auch solche Freunde ethischer Bestrebungen als Mitglieder aufnehmen, die nicht alle in unsern Schriften ausgesprochenen Ansichten für richtig halten. Nur wenige erkennen die Verwandtschaft der ethischen Bestrebungen und sehen ein, daß jedes von uns zu bekämpfende Uebel mit anderen Uebeln zusammenhängt und nur zusammen mit diesen wirksam bekämpft werden kann. Aus diesen Gründen wird es einem Verein, der viele ethische Bestrebungen zusammenfaßt und der radikale Forderungen erhebt, immer viel schwerer als andern Vereinen sein, Mitglieder zu gewinnen. Aber unter den wenigen Mitgliedern eines solchen Vereins befinden sich verhältnismäßig viele eifrige und verständnisvolle Arbeiter. Auch unserer Gesellschaft gehören viele begeisterte, opferwillige und treue Gesinnungsgenossen an; und wir glauben, dadurch, daß wir diese kleine Schar von Idealisten zum ethischen Wirken anregen und anleiten, der Welt mehr Segen zu spenden, als es manche Vereine vermögen, die Tausende von Mitgliedern zählen. Das vorbildliche Leben und Wirken solcher Idealisten beeinflußt allmählich auch die Ansichten und das praktische Verhalten vieler derer, die ihren Ansichten gar nicht zustimmen. (Vergleiche „Radikalismus und Idealismus“, Seite 26.)

### IV. Aufforderung zum Beitritt.

Weil also die Zahl der Mitarbeiter an radikal-ethischen Bestrebungen klein ist, ihre Aufgaben aber riesengroß sind, so bedürfen diese Bestrebungen viel dringender als die andern der opfermutigen Förderung durch jeden ihrer Anhänger. Wir bitten daher jeden Leser, der davon überzeugt ist, daß unser Verein eine segensreiche Tätigkeit ausübt, unserm Bunde als Mitglied beizutreten und uns durch Verbreitung unserer Schriften, durch Werbung von Mitgliedern, durch Besprechung unserer Veröffentlichungen in Zeitschriften und Tagesblättern und durch sonstige Mitarbeit zu unterstützen.

Unter den Lesern dieses Blattes befindet sich vielleicht kein einziger, dem es schwer fällt, jährlich 5 Mark (also wöchentlich 10 Pfennige) einem ethischen Verein zu opfern. Viele Gesinnungsgenossen lehnen aber den Beitritt zu unserm Bunde ab, weil sie sich verpflichtet fühlen, zahlreichen andern Vereinen, denen sie schon lange angehören, treu zu bleiben und daher keine neue Verpflichtung gegen einen ethischen Verein übernehmen wollen.

Wir sind jedoch der Ansicht, daß zuerst diejenigen Vereine unterstützt werden sollten, die

1. solche Aufgaben vollbringen, denen die andern Vereine sich wenig oder gar nicht widmen;
2. durch ihre bisherige Tätigkeit eine Gewähr dafür bieten, daß jeder Beitrag, den sie empfangen, ausschließlich zur Förderung ihrer Bestrebungen verwandt wird;
3. bisher, trotz aner kennenswerten Leistungen, nur einen kleinen Teil der Geldeinnahmen erlangen konnten, die sie zur Ausführung aller ihrer Pläne brauchen.

Aus diesem Grunde glauben wir, daß unser Bund die Unterstützung aller Freunde unserer Bestrebungen beanspruchen kann.

Zu 1. Unser Verein hat seit seiner Gründung, getreu seinem Programm, „vornehmlich solche Bestrebungen gefördert, die von einflußreichen Leuten so heftig bekämpft werden, daß nur wenige andere Vereine sie zu unterstützen wagen“. Mehrere wichtige Arbeiten, besonders die zur Förderung aller radikalen Tierschutz-Bestrebungen, werden in unserer Zeit nur von unserem Bunde ausgeführt. Unser Bund gehört auch zu den sehr wenigen Vereinen, die während des ganzen Krieges es wagten, Aufklärung über die Ziele der Friedensbewegung zu verbreiten. Unser Bund ist, wenn wir recht unterrichtet sind, der einzige Verein der Welt, der alle in unserer Satzung genannten Bewegungen zusammenfaßt und die wichtige Erkenntnis verbreitet, daß alle diese Bewegungen eng mit einander verwandt sind. Wenn wir nach einigen Jahren infolge ungenügender Unterstützung unsere Arbeit abbrechen müßten, so ginge ein Verein zu Grunde, dessen Tätigkeit wahrscheinlich niemals durch die eines andern ersetzt werden würde.

Zu 2. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten laut der Satzung für die Ausübung ihres Amtes keine Bezahlung. Alle unsere Einnahmen werden ausschließlich zur Förderung unserer Bestrebungen ausgegeben. § 5 der Satzung bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, die Geschäftsführung des Vorstandes strengstens zu kontrollieren.

Zu 3. Unsere Tätigkeit wurde bisher sehr gehemmt durch den Mangel an großen Einnahmen. Wer aus Erfahrung weiß, wie schwer es ist, Geld zur Förderung radikal-ethischer Bestrebungen zu erlangen, wird sich nicht darüber wundern. Wenn es uns gelingt, nach

dem Kriege unsere jährliche Einnahme zu verdreifachen, oder wenn wir ein Kapital erhalten, dessen Zinsen einige Tausend Mark betragen, so glauben wir Erfolge erzielen zu können, die unsere bisherigen um das Zehnfache übersteigen.

## V. Unsere Pläne.

Seit seiner Gründung hat unser Verein sich zwar bemüht, viele Bewegungen, die auf die Lebensführung und die Ansichten der weitesten Volkskreise einwirken, zu fördern; seine vornehmste Aufgabe erblickte er aber stets darin, durch Verbreitung von Schriften über schwierige ethische Probleme, für welche die große Masse wenig Verständnis und Interesse zeigt, die ethischen Anschauungen der Gesinnungsgenossen, die sich uns schon angeschlossen haben, zu vertiefen und zu erweitern, ferner ihnen von den verschiedenen ethischen Bewegungen unserer Zeit Kenntnis zu geben und sie zur Mitarbeit an diesen anzuregen.

Wir glauben, daß alle unsere Mitglieder anerkennen, daß sie unseren Schriften geistige und sittliche Förderung verdanken.

Diesem Programm werden wir treu bleiben. Wir werden auch in Zukunft der Belehrung und Anregung unserer Gesinnungsgenossen mehr Zeit und Kraft widmen, als der Einwirkung auf die große Menge. Wir werden hauptsächlich solche Schriften verbreiten, die auch von denen, die sich schon viele Jahre lang mit ethischen Fragen beschäftigt haben und alle wichtigen ethischen Bewegungen unserer Zeit kennen, gelesen zu werden verdienen.

In den meisten Jahren haben wir den Mitgliedern Schriften geliefert, deren Preis höher war als der geringste Mitglieds-Beitrag. Wir beabsichtigen auch in Zukunft mindestens für den vollen Mitglieds-Beitrag Schriften zu liefern. Unter diesen Büchern und Broschüren werden sich auch viele von anderen Verlagen herausgegebene befinden. Etliche Schriften senden wir unverlangt allen Mitgliedern; andere können sie nach eigener Auswahl bestellen.

Genauere Mitteilungen über unsere Schriften-Lieferungen senden wir den Mitgliedern in jedem Jahre.

Auf weitere Volkskreise werden wir, wie bisher, durch Versendung von vielen Tausend Flugblättern und durch Veröffentlichung von Aufsätzen in Zeitschriften und Tagesblättern einzuwirken trachten. Vom Jahre 1919 an hoffen wir an zahlreiche Redaktionen eine zwanglos erscheinende Zeitungs-Korrespondenz senden zu können.

Auch durch Veranstaltung von Vorträgen, durch Teilnahme an Kongressen, Eingaben an die Gesetzgebung u. s. w. werden wir unsere Bestrebungen zu fördern suchen.

Alle diese Pläne können wir jedoch nur ausführen, wenn die Zahl unserer Mitglieder sich bedeutend vergrößert und viele unserer Freunde uns erheblich größere Beiträge als den Mitglieds-Beitrag zahlen. Der kleine Beitrag von 5 Mark reicht nur zur Deckung der Kosten unserer Schriften-Lieferungen an die Mitglieder und der

Miete aus. Die Kosten unserer Propaganda in weiteren Kreisen und der Arbeiten zur Werbung neuer Mitglieder müssen durch andere Einnahmen gedeckt werden.

Im Jahre 1919 beabsichtigen wir die folgenden Schriften herauszugeben:

Schriften von Magnus Schwantje.

**Radikalismus und Idealismus.**

**Gegen den Krieg.** (8 Aufsätze, von denen 6 zuerst in den „Friedens-Heften“ der Ethischen Rundschau erschienen.)

**Tiermord und Menschenmord. — Vegetarismus und Pacifismus.** (Sonder-Abdruck aus „Gegen den Krieg“.)

**Ethische Schriften von Richard Wagner.** Mit einer Einleitung und kritischen Anmerkungen.

**Ueber Richard Wagner's ethisches Wirken.** (Sonder-Abdruck aus „Ethische Schriften von Richard Wagner“.)

**Arthur Schopenhauer's Ansichten von der Tierseele und vom Tierschutz.** Kritisch dargestellt und ergänzt.

**Gründe gegen die Vivisektion.**

**Oeffentliche Disputation über die Vivisektion in der Universität Bern.** 2. Auflage.

**Vaterlandsliebe und Wehrpflicht.**

**Individual-Ethik und Social-Ethik.**

**Die Demokratie, die Auslese der Besten und die öffentliche Kontrolle der Fachleute.**

**Forderungen an die Gesetzgebung zum Schutze der Tiere.**

**Gegen eine Revolutions-Psychose.** (Flugblatt.)

Schriften von andern Verfassern.

**Plutarch's Reden gegen das Fleischessen.**

**Eduard Baltzer: Ueber die natürliche Lebensweise.**

Mehrere Flugblätter.

Die „Ethische Rundschau“, die infolge des Krieges seit Oktober 1915 nicht mehr erscheinen konnte, wird voraussichtlich im Jahre 1919 noch nicht wieder herausgegeben werden.

In den Jahren 1907—1918 hat der Bund die folgenden Schriften herausgegeben.

Die in Klammern hinzugesetzten Zahlen geben die Anzahl der bis zum Ende des Jahres 1918 vom Bunde verbreiteten Exemplare an.

**Die Rechte der Tiere.** Von Henry S. Salt. Uebersetzt von Prof. Dr. Gustav Krüger. 112 Seiten. Preis 50 Pf. (2890 Ex.)

**Die Beziehungen der Tierschutzbewegung zu anderen ethischen Bestrebungen.** Von Magnus Schwantje. 32 Seiten. Preis 30 Pf. (13 800 Ex.)

**Der Tierschutz im deutschen Strafrecht.** Von Magnus Schwantje. 16 Seiten. Preis 20 Pf. (6850 Ex.)

**Oeffentliche Disputation über die Vivisektion in der Universität Bern.** Vergriffen. (2250 Ex. von uns verbreitet, ca. 7750 von anderen Vereinen.)

**Richard Wagner und die Tierwelt.** Auch eine Biographie. Von Hans von Wolzogen. 2. Auflage. 96 Seiten. Preis 1 Mark. (450 Ex.)

**Religion und Kunst.** Von Richard Wagner. 46 Seiten. Preis 60 Pf. (760 Ex.)

**Die Verwerflichkeit des Jagdvergnügens.** Von Magnus Schwantje. 32 Seiten. Preis 20 Pf. (5500 Ex.)

**Flugblätter von Magnus Schwantje: Programm und Satzung.** (20 000 Ex.) — **Der erste Schritt zur Grausamkeit.** (16 500 Ex.) — **Flugblatt für Kinder gegen das Insektenfangen.** (560 000 Ex.) — **Aufruf an alle Verehrer Richard Wagner's.** (59 000 Ex.) — **Ist die Jagd ein edles Vergnügen?** (22 000 Ex.) — **Ueber radikale Ethik.** (17 000 Ex.) — **Ueber zwei preisgekrönte Schriften über die Vivisektion.** (8500 Ex.)

Eine Probensammlung von Flugblättern versendet der Bund auf Wunsch gern kostenfrei.

Mitglieder können die Werbeschriften in größeren Mengen kostenfrei erhalten.

## SATZUNG.

### § 1. Gründung, Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet.

Der Bund wurde am 15. März 1907 gegründet. Bis zum 31. Dezember 1918 hieß er „Gesellschaft zur Förderung des Tierschutzes und verwandter Bestrebungen“. Am 1. Januar 1919 nahm er, gemäß einem Beschluß der außerordentlichen

Hauptversammlung vom 20. Dezember 1918, den Namen „Bund für radikale Ethik“ an.

Sein Sitz ist Berlin-Wilmersdorf.

Das Gebiet seiner Tätigkeit ist örtlich unbegrenzt.

### § 2. Aufgaben.

Der Zweck des Bundes ist die Läuterung und Vertiefung der ethischen Anschauungen und die Anregung und Anleitung

zu sittlichem Handeln. Vornehmlich soll der Bund solche Bestrebungen fördern, deren Berechtigung die meisten Zeitgenossen noch nicht anerkennen, oder deren Wichtigkeit sie unterschätzen, sowie solche, die von einflußreichen Leuten so heftig bekämpft werden, daß nur wenige andere Vereine sie zu unterstützen wagen. — Zu den wichtigsten seiner Aufgaben gehören die folgenden: Weckung des Mitgefühls mit allem Lebenden, Bekämpfung aller Grausamkeit, Roheit und Ausbeutung, Förderung der Demokratie und des Pazifismus, Kampf für die Rechte der Frau, Veredelung der Lebensweise (Vegetarismus, Bekämpfung des Alkoholismus, Hebung der Geschlechtsmoral u. s. w.), Erziehungs- und Schulreform. — Von den Bestrebungen zum Schutze der Tiere soll er vornehmlich den Kampf für die gesetzliche Anerkennung des Rechtes der Tiere, den Vegetarismus, den Kampf gegen die Vivisektion und den gegen tierquälereiische Vergnügungen fördern. Der Bund soll seine Ziele vornehmlich durch Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften zu erreichen suchen.

### § 3. Mitgliedschaft.

Jede Person kann Mitglied werden. Vereine können dem Bunde unter den selben Bedingungen wie Personen körperlich beitreten.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zahlung eines jährlichen Beitrages von mindestens 5 Mark.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Im ersten Jahre der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag am Tage der Anmeldung, in jedem folgenden Jahre am 1. Januar fällig.

Die lebenslängliche Mitgliedschaft wird erworben durch einmalige Zahlung von mindestens 100 Mark. Diese Zahlung befreit von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Mitgliedsbeiträge.

Personen, welche in hervorragender Weise die Bestrebungen des Bundes gefördert haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, auch wenn sie bisher dem Bunde nicht angehört. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht verpflichtet.

Wer den Bestrebungen der Gesellschaft entgegenhandelt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluß kann das Mitglied innerhalb zwei Wochen die Entscheidung der nächsten Hauptversammlung schriftlich beantragen. In diesem Falle tritt der Beschluß des Vorstandes erst in Kraft, wenn die Hauptversammlung ihn bestätigt hat.

Die Austrittserklärung ist an den Geschäftsleiter zu richten. Sie befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr.

Wer nach zwei Mahnungen die Zahlung des Mitgliedsbeitrages unterläßt, kann aus der Mitglieder-Liste gestrichen werden. Zu diesen Mahnungen gehören auch die in der Vereinszeitschrift oder in Rundschreiben veröffentlichten Erinnerungen an die Fälligkeit des Beitrages.

### § 4. Vorstand.

In jeder ordentlichen Hauptversammlung werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsleiter für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung gewählt. — Das Amt des Vorsitzenden und das des Geschäftsleiters kann die Hauptversammlung auch einer einzigen Person übertragen. In diesem Falle hat sie auch ein Mitglied als Beisitzenden zu wählen.

Der Vorsitzende vertritt den Bund gerichtlich und außergerichtlich.

Für die etwa vor dem Ablauf ihrer Amtszeit ausscheidenden Vorstandsmitglieder hat der Vorstand selbständig Ersatz zu wählen.

Außerdem kann der Vorstand drei Mitglieder als Beisitzer hinzuwählen, die ebenfalls dem Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung angehören.

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die in Berlin oder einem Orte innerhalb des Gebietes der Berliner Vorortbahnen wohnen.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft nach einer von ihm zu schaffenden Geschäftsordnung, die der Genehmigung von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder bedarf.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes im Vorstand keine Bezahlung.

### § 5. Kontrolle des Vorstandes.

In jeder ordentlichen Hauptversammlung sind zwei nicht dem Vorstand angehörende Personen als Rechnungs- und Kassenprüfer zu wählen, sowie zwei Stellvertreter, welche die Arbeit der Rechnungs- und Kassenprüfer zu übernehmen haben, falls

diese an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind. Die Rechnungs- und Kassenprüfer, oder deren Stellvertreter haben die Notierungen über die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres, die Belege der Ausgaben und den Kassenbestand zu prüfen und der nächsten ordentlichen Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung mündlich oder schriftlich zu berichten. Wenn nicht zwei dieser vier Personen diese Arbeit verrichten können, so hat der Vorstand die Bücher, die Belege und die Kassen von einem öffentlich bestellten Bücherrevisor prüfen zu lassen.

Der Geschäftsleiter hat allen Mitgliedern spätestens bis zum 31. Mai jedes Jahres eine Einnahmenliste, in der jede Einnahme des letzten Jahres einzeln aufgeführt wird, sowie eine Bilanz und einen Bericht über die Tätigkeit des Bundes im letzten Jahre zu senden. Es genügt, wenn diese Geschäfts- und Tätigkeits-Berichte in der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden.

### § 6. Hauptversammlungen.

Innerhalb der ersten vier Monate jedes Jahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.

In den ordentlichen Hauptversammlungen berichtet der Vorstand über die Tätigkeit und die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft im letzten Kalenderjahre. Die Rechnungs- und Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Die Versammlung beschließt darauf, ob dem Vorstand Entlastung erteilt werden soll, und wählt gemäß §§ 4 und 5 den Vorstand und die Rechnungs- und Kassenprüfer.

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens dem dritten Teile der Mitglieder, in diesem Falle spätestens vier Wochen nach dem Eingang des Antrages, statt.

Ein Mitglied, welches die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beantragen will, hat das Recht, die Einsicht in die Mitglieder-Liste zu verlangen, um die Mitglieder zur Unterzeichnung seines Antrages auffordern zu können.

Zu den Hauptversammlungen ist allen Mitgliedern eine Einladung, auf der die Tagesordnung anzugeben ist, mindestens drei Tage vorher zu senden.

In den Hauptversammlungen sind alle Mitglieder berechtigt, Anträge zu stellen und an den Beratungen und Abstimmungen teilzunehmen.

Ueber alle Anträge wird durch Mehrheits-Beschlüsse entschieden. In Fällen der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

Anträge auf Aenderung der Satzung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung eingereicht werden.

Gegen jeden Beschluß einer Hauptversammlung kann der Vorstand innerhalb vier Wochen die Entscheidung aller Mitglieder durch Urabstimmung anrufen. In diesem Falle wird der Beschluß nur gültig, wenn innerhalb einer Woche die Mehrheit der Mitglieder für ihn stimmt.

### § 7. Protokoll.

Ueber alle Sitzungen und alle Hauptversammlungen führt ein Mitglied des Vorstandes ein Protokoll, in das mindestens alle Beschlüsse einzutragen sind und das vom Protokollführer und zwei anderen Mitgliedern zu unterschreiben ist.

### § 8. Auflösung des Bundes.

Der Bund kann nur in einer Hauptversammlung, nach Zustimmung von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder, durch Beschluß der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Ueber die Verwendung des Vermögens nach der Auflösung des Bundes beschließt der Vorstand, falls nicht zwei Drittel der in der die Auflösung beschließenden Hauptversammlung anwesenden Mitglieder eine andere Verwendung beschließen.

### § 9. Eintragung in das Vereins-Register.

Der Bund soll in das Vereins-Register des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden und dann hinter seinen jetzigen Namen den Zusatz E. V. setzen.\*)

### § 10. Errichtung der Satzung.

Diese Satzung ist von der außerordentlichen Hauptversammlung am 20. Dezember 1918 angenommen worden. Sie tritt am 1. Januar 1919 in Kraft.

\*) Der Bund ist am 10. April 1919 in das Vereins-Register des Amtsgerichtes zu Berlin-Charlottenburg eingetragen worden. (Ziffer: 14 V.-R. 198.)

# Aenderungen

der am 20. Dezember 1918 angenommenen Satzung.

I. Die 15. ordentliche Hauptversammlung, die am 19. Juni 1922 stattfand, hat beschlossen, den § 2 der Satzung durch die folgenden Bestimmungen zu ersetzen: Dadurch haben wir aber den Zweck des Bundes nicht geändert, sondern nur genauer und klarer angegeben.

„Der Zweck des Bundes ist die Läuterung und Vertiefung der ethischen Anschauungen und die Anregung und Anleitung zu sittlichem Handeln. Vornehmlich soll der Bund solche Bestrebungen fördern, deren Berechtigung die meisten Zeitgenossen noch nicht anerkennen, oder deren Wichtigkeit sie unterschätzen, sowie solche, die von einflußreichen Leuten so heftig bekämpft werden, daß nur wenige andere Vereinesie zu unterstützen wagen. Der Bund soll auch teilnehmen an sozialen und politischen Bestrebungen, die sich gegen den Krieg, gegen unberechtigte Einschränkungen der individuellen Freiheit und gegen die ungerechte Verteilung der materiellen Güter wenden. Aber er soll dem Wahn entgegenwirken, daß das Heil der Menschheit hauptsächlich von sozialen und politischen Reformen zu erwarten sei, und als seine Hauptaufgabe die Förderung der Individual-Ethik, das heißt: des sittlichen Strebens des einzelnen Menschen, der Veredelung der individuellen Lebensführung, betrachten. — Mit besonderem Eifer soll er sich bemühen, das Mitleid mit allem Lebenden und das Verständnis für die sittliche Bedeutung des Verhaltens des Menschen gegen die Tiere zu wecken. Von den Bestrebungen zum Schutz der Tiere soll er vornehmlich den Kampf für die gesetzliche Anerkennung des Rechtes der Tiere, den Vegetarismus, den Kampf gegen die Vivisektion und den gegen tierquälische Vergnügungen fördern.

Der Bund soll seine Ziele vornehmlich durch Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften zu erreichen suchen.“

II. Die 15. ordentliche Hauptversammlung hat ferner beschlossen, den 2. und den 4. Absatz des § 3 der Satzung durch die folgenden Bestimmungen zu ersetzen:

„Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe von der ordentlichen Hauptversammlung am 29. Juni 1922 auf 20 Mark festgesetzt worden ist, der aber vom Vorstand selbständig erhöht werden kann.

Der Vorsitzende ist berechtigt, von Mitgliedern im Ausland einen Valuta-Zuschlag zum Mitgliedsbeitrag zu verlangen.

Mitglieder, die dem Bund schon vor der letzten Beitrags-Erhöhung angehört, brauchen auch für die späteren Jahre nur den Beitrag zu zahlen, durch dessen Zahlung zur Zeit ihres Beitritts die Mitgliedschaft erworben werden konnte.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Mitgliedern, die dem Bunde seit mindestens 2 Jahren angehören und erklären, daß ihnen die Zahlung des vollen Beitrages schwer fällt, eine Beitrags-Ermäßigung zu gewähren.

Die lebenslängliche Mitgliedschaft wird erworben durch einmalige Zahlung eines Beitrages, der mindestens 25 Mal so hoch ist wie der jeweilige geringste jährliche Mitgliedsbeitrag.“

III. Die 17. ordentliche Hauptversammlung hat beschlossen, den 2. Absatz des § 5 der Satzung durch die folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Der Vorstand hat spätestens 6 Wochen nach jeder ordentlichen Hauptversammlung einen Bericht über die Tätigkeit des Bundes im letzten Geschäftsjahr in der Vereins-Zeitschrift oder einer andern allen Mitgliedern zu sendenden Schrift zu veröffentlichen.“

(Die Bestimmung, daß der Geschäftsleiter jährlich auch „eine Einnahmenliste, in der jede Einnahme des letzten Jahres einzeln aufgeführt wird, sowie eine Bilanz“ zu veröffentlichen habe, ist also aus der Satzung entfernt worden.)

Die im Vorstehenden bekanntgemachten Satzungs-Anderungen sind in das Vereins-Register des Amtsgerichtes zu Berlin-Charlottenburg eingetragen worden.

Vorstands-Mitglieder hat der Vorstand selbständig Ersatz zu wählen.

Außerdem kann der Vorstand drei Mitglieder als Beisitzer hinzuwählen, die ebenfalls dem Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung angehören.

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die in Berlin oder einem Orte innerhalb des Gebietes der Berliner Vorortbahnen wohnen.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft nach einer von ihm zu schaffenden Geschäftsordnung, die der Genehmigung von mindestens zwei Dritteln der Vorstands-Mitglieder bedarf.

Die Vorstands-Mitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes im Vorstand keine Bezahlung.

## § 5. Kontrolle des Vorstandes.

In jeder ordentlichen Hauptversammlung sind zwei nicht dem Vorstand angehörende Personen als Rechnungs- und Kassenprüfer zu wählen, sowie zwei Stellvertreter, welche die Arbeit der Rechnungs- und Kassenprüfer zu übernehmen haben, falls

ng ihres Amtes verhindert sind. Die Prüfer, oder deren Stellvertreter haben die Einnahmen und Ausgaben des Bundes mit Belege der Ausgaben und den Kassennachweis der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Prüfung mündlich oder schriftlich vorzulegen. Wenn nicht zwei dieser vier Personen anwesend sind, so hat der Vorstand die Bücher, Nachweise und Kassen von einem öffentlich bestellten Revisor prüfen lassen.

Der Vorstand hat allen Mitgliedern spätestens bis zum Ende des Jahres eine Einnahmenliste, in der jede Einnahme einzeln aufgeführt wird, sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Bundes zu legen. Es genügt, wenn diese Geschäftsberichte in der Vereins-Zeitschrift veröffentlicht werden.

## Hauptversammlungen.

Alle vier Monate jedes Jahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.

Der Vorstand berichtet in jeder ordentlichen Hauptversammlung über die Tätigkeit und die Einnahmen und Ausgaben des Bundes im letzten Kalenderjahre. Die Rechnungs- und Bilanzberichte über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Die Mitglieder sind darauf, ob dem Vorstand Entlastung erteilt wird, gemäß §§ 4 und 5 den Vorstands- und Kassenprüfer.

Die ordentliche Hauptversammlung findet auf dem Antrag eines oder mehrerer Mitglieder, oder auf schriftlichen Antrag von einem Teile der Mitglieder, in diesem Falle nach dem Eingang des Antrages, statt. Wenn die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beantragt wird, hat das Recht, die Mitglieder der Liste zu verlangen, um die Mitglieder der Liste des Antrages auffordern zu können. Die Hauptversammlungen ist allen Mitgliedern eine Tagesordnung anzugeben ist, mindestens 14 Tage vor dem Beginn der Versammlung zu senden.

In jeder Hauptversammlung sind alle Mitglieder berechtigt, an den Beratungen und Abstimmungen teilzunehmen.

Die Beschlüsse werden durch Mehrheits-Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung entschieden. Die Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung müssen dem Vorstand vor der Hauptversammlung eingereicht werden.

Die Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung sind dem Vorstand vor der Hauptversammlung eingereicht zu werden.

Die Beschlüsse einer Hauptversammlung kann der Vorstand innerhalb von 6 Wochen die Entscheidung aller Mitglieder anrufen. In diesem Falle wird die Entscheidung innerhalb einer Woche die Mitglieder für ihn stimmt.

## § 7. Protokoll.

Der Vorstand führt in jeder Hauptversammlung und alle Hauptversammlungen führt ein Protokoll, in das mindestens die Beschlüsse der Versammlung und das vom Protokollführer unterschrieben ist.

## Auflösung des Bundes.

Der Bund kann durch eine Hauptversammlung, nach dem Antrag aller Vorstandsmitglieder, durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Ueber die Verwendung des Vermögens nach der Auflösung des Bundes beschließt der Vorstand, falls nicht zwei Dritteln der in der die Auflösung beschließenden Hauptversammlung anwesenden Mitglieder eine andere Verwendung beschließen.

## § 9. Eintragung in das Vereins-Register.

Der Bund soll in das Vereins-Register des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden und dann hinter seinen jetzigen Namen den Zusatz E. V. setzen. \*)

## § 10. Errichtung der Satzung.

Diese Satzung ist von der außerordentlichen Hauptversammlung am 20. Dezember 1918 angenommen worden. Sie tritt am 1. Januar 1919 in Kraft.

\*) Der Bund ist am 10. April 1919 in das Vereins-Register des Amtsgerichtes zu Berlin-Charlottenburg eingetragen worden. (Ziffer: 14 V.-R. 198.)